

SATZUNG DER GEMEINDE STRANDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5

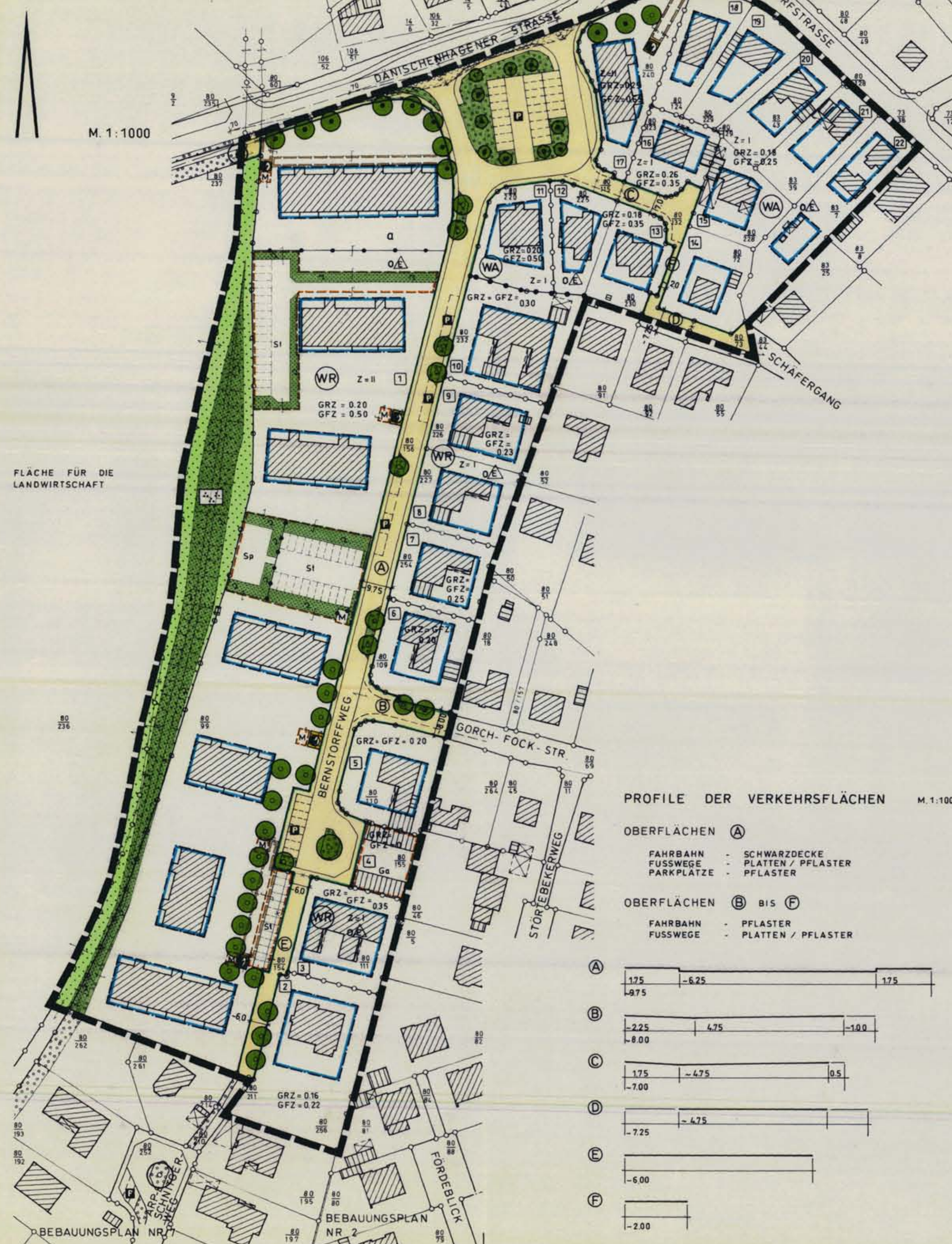
GEBIET: STRASSE BERNSTORFFWEG, SÜDWESTLICHER BEREICH DÄNISCHENHAGENER STRASSE UND NORDWESTLICHER BEREICH DORFSTRASSE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.9.1990 (BGBl. I S. 885), sowie nach § 82 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 24.2.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. NOV. 1991 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Gebiet: Straße Bernstorffweg, südwestlicher Bereich Dänishenhagener Straße und nordwestlicher Bereich Dorfstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

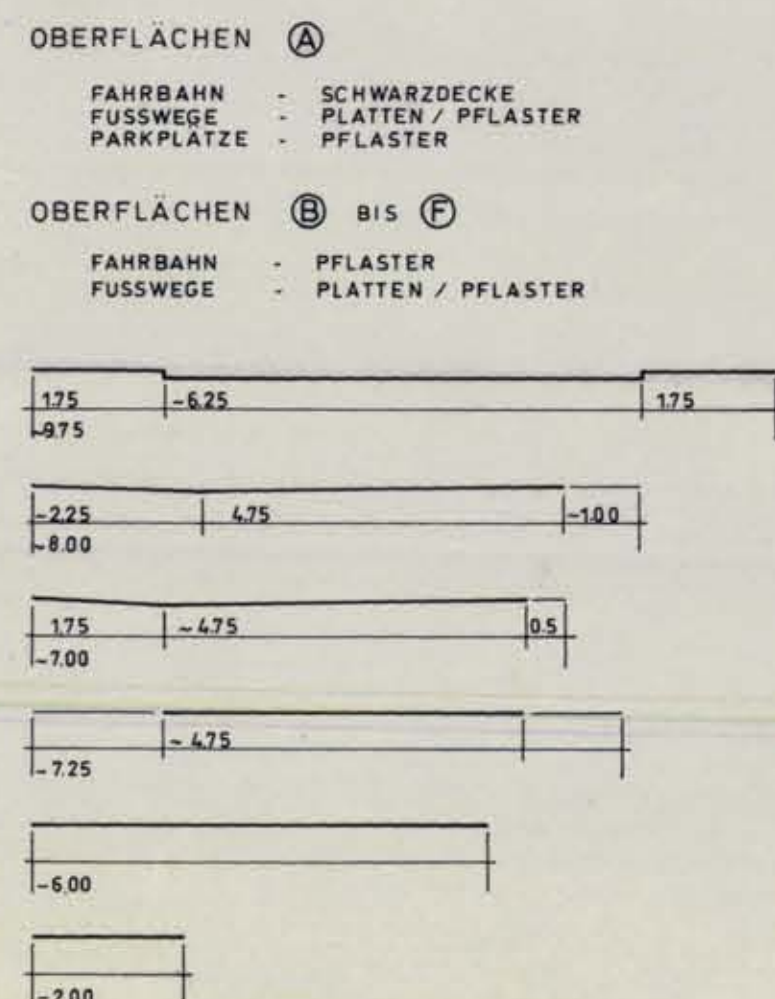
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.1.1990 (BGBl. I S. 132).

Gemarkung Eckhof Flur 3

TEIL A PLANZEICHNUNG



PROFILE DER VERKEHRSFLÄCHEN M. 1:100



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs.7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: Reines Wohngebiet § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- WR Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- WA Zahl der Vollgeschosse maximal z.B. zwei § 16 BauNVO
- Z=II Grundflächenzahl maximal z.B. 0,20 § 16 und 17 BauNVO
- GRZ = 0,20 Geschößflächenzahl maximal z.B. 0,50 § 16 und 17 BauNVO
- GFZ = 0,50 Bauweise, Baugrenze: § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
- a Abweichende Bauweise § 22 Abs.4 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen innerhalb eines Grundstücks
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Verkehrsflächen: § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche
- Versorgungsflächen: § 9 Abs.1 Nr.12 BauGB
- Versorgungsfläche
- Elektrizität - Trafostation -
- Grünfläche: § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
- Öffentliche Grünfläche
- Parkanlage
- Sonstige Festsetzungen: Fläche für Nebenanlagen sowie Fläche für den privaten ruhenden Verkehr mit ihren Einfahrten und Anpflanzungen § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb der Fläche für Nebenanlagen sowie der Fläche für den privaten ruhenden Verkehr
- Sp Spielfläche
- M Standplatz für Abfallbehälter (Müll)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- Von der Bebauung freizuhalten Fläche § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB
- Mit Rechten zu belastende Fläche § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
- Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Anpflanzen von Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Erhalten von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung §§ 1 Abs.2 und 16 Abs.2 u. 5 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung § 16 Abs.2 u. 5 BauNVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Fortfallende Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung, z.B. 80/275
- Zugehörigkeitshaken für Flurstücksteile
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Vorhandene bauliche Anlage
- Böschung
- Vorhandener Bewuchs
- Sichtdreieck mit Angabe der Bezugslängen, z.B. 3 m und 70 m
- Bezeichnung einer öffentlichen Verkehrsfläche, z.B. "A"
- Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z.B. "1"

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 21.03.88

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 05.04.88

Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 13.12.88

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 16. JAN. 1991

Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 14.11.91 ; Mitteilung des Ergebnisses am

Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes sowie Billigung der Begründung am 30. MAI 1991

Beschluss der Gemeindevertretung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 30. MAI 1991

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung am 20. JUNI 1991

Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 20. JUNI 1991

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung vom 01.07.91 bis 31.07.91

Entscheidung der Gemeindevertretung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der öffentlichen Auslegung am 04. NOV. 1991 ; Mitteilung des Ergebnisses am

Strande, den 13. JAN. 1992

Kiel, den 5.12.1991



Der katastermäßige Bestand am 11. Dez. 1990 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 5.12.1991



Dipl.-Ing. P. W. Komp
Amtlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14. NOV. 1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. NOV. 1991

Strande, den 13. JAN. 1992

Bürgermeister

Diese Satzung über den Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 16. JAN. 1992 dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 16. APR. 1992 Az.: B 5 Strande erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht/die geltend gemachten Rechtsvorschriften beibehalten werden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Strande, den 26. JUNI 1992

Bürgermeister

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Strande, den 26. JUNI 1992

Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diese Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der die Satzung sowie die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02. JULI 1992 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Diese Satzung ist mithin am 03. JULI 1992 in Kraft getreten.

Strande, den 02. JULI 1992

Bürgermeister

Planverfasser
Goebel - Thielemann - Bahlmann
Architekten Eckernförde